



Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Bestwig

29. Jahrgang

Herausgegeben zu Bestwig am 06.11.2003

Nummer 6

Amtsblatt für den Bereich der Gemeinde Bestwig

Herausgeber und Verleger: Der Bürgermeister der Gemeinde Bestwig, Bürgerzentrum und Rathaus, Postfach 1163, 59901 Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig

Das Erscheinen wird mit Inhaltsangabe in der Ortsausgabe der in der Gemeinde Bestwig erscheinenden Tageszeitungen "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" bekannt gegeben.

Im Internet ist das Bekanntmachungsblatt unter der Adresse <http://www.bestwig.de> veröffentlicht.

Bezugsmöglichkeiten und Bezugsbedingungen:

Das Bekanntmachungsblatt kann im Bürgerzentrum und Rathaus Bestwig, Zimmer E 35 (Pförtner), bezogen werden. Bei Versand wird ein pauschaler Kostenbeitrag von 23,00 € pro Kalenderjahr erhoben. Der Betrag ist zu Beginn des Jahres an die Gemeindekasse Bestwig (Kto.-Nr. 3889, Sparkasse Bestwig) zu zahlen.

Inhalt

1. Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Gemeinde Bestwig vom 14.10.2003 über das Umlegungsverfahren „Ortskern Bestwig“;
hier: Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch
2. Bekanntmachung vom 17.10.2003 über den wesentlichen Inhalt der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.10.2003 gefassten Beschlüsse
3. Bekanntmachung der Satzung vom 30.10.2003 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Schlehenweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw.
4. Bekanntmachung vom 30.10.2003 über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassenen Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004
5. Bekanntmachung vom 30.10.2003 über die Offenlegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27.11.2003 bis 27.01.2004
6. Bekanntmachung vom 03.11.2003 über die Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2004/05

Bekanntmachung

Umlegungsausschuss
der Gemeinde Bestwig

Umlegungsverfahren "Ortskern Bestwig"
Vorwegnahme der Entscheidung gemäß § 76 Baugesetzbuch

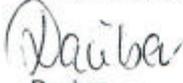
Die vom Umlegungsausschuss am 16.12.2002 gemäß § 76 BauGB beschlossene Vorwegnahme der Entscheidung für die Flurstücke Gemarkung Velmede, Flur 32, Nr. 191, 192, 193 und 194 ist am 14.10.2003 unanfechtbar geworden.

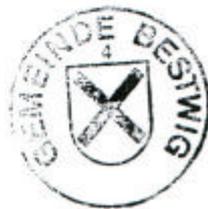
Mit der Bekanntmachung nach § 71 BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141 ff.) wird der bisherige Rechtszustand durch den in der Vorwegnahme der Entscheidung vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt.

Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke ein.

Bestwig, den 14.10.2003

Die Vorsitzende


Dauber



2

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister
Hauptamt und Finanzverwaltung
Az.: 10 24 00 / 08

Bestwig, den 17.10.2003

Bekanntmachung

des wesentlichen Inhaltes der in der nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Bestwig am 15.10.2003 gefassten Beschlüsse:

Unter Punkt 3.1 hat der Rat der Gemeinde Bestwig die Anschaffung eines Fahrzeuges für den Bauhof beschlossen.

Sommer

3

Gemeinde Bestwig

Bekanntmachung

Satzung vom 30. Oktober 2003 über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Schlehenweg“ im Ortsteil Borghausen, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw.

Auf Grund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I Seite 2141) in der z. Z. geltenden Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der z. Z. geltenden Fassung und des § 8 Abs. 3 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig vom 15.12.1987 hat der Rat der Gemeinde Bestwig in seiner Sitzung am 15. Oktober 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Nach § 8 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Bestwig ist unter anderem Merkmal der endgültig fertig gestellten Straßen, wenn beidseitig Gehwege mit Abgrenzung gegen die Fahrbahn und fester Decke hergestellt worden sind und Begleitgrün angelegt wurde.

Im Bereich der Erschließungsanlage „Schlehenweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw., soll im Bereich der gesamten Erschließungsanlage weitestgehend auf Straßenbegleitgrün verzichtet werden, d.h. es wird kein durchgängiger Grünstreifen realisiert. Es erfolgt lediglich eine Grünbepflanzung über mindestens ein Pflanzbeet im Fahrbahnbereich.

Außerdem soll die Fahrbahn im Bereich der Haupttrasse nur mit einer einseitigen Gehwegenanlage erstellt und im Bereich der drei abzweigenden Stichstraßen vollständig auf Bürgersteiganlagen verzichtet werden.

Insoweit erfolgt dieser Abweichungsbeschluss nach § 8 Abs. 3 der Erschließungsbeitragssatzung.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Schlehenweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw., wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der zur Zeit geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Schlehenweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw., nach Ablauf eines Jahres seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung über die Abweichung von Herstellungsmerkmalen des § 8 Abs. 1 der Erschließungsbeitragssatzung der Gemeinde Bestwig für die Erschließungsanlage „Schlehenweg“, Gemarkung Ostwig, Flur 6, Flurstück 550 tlw., nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Gemeinde Bestwig vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

59909 Bestwig, den 30. Oktober 2003

Der Bürgermeister

Sommer

**Bekanntmachung
der
Gemeinde Bestwig**

über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) und die Erteilung von Eintragungsscheinen anlässlich der Listenauslegung für die von der Landesregierung zugelassene Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Die Volksinitiative ist auf folgenden Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet:

Der Landtag möge sich befassen

- " - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."

2. Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für die Volksinitiative für die Gemeinde Bestwig wird in der Zeit vom

10. November 2003 bis 14. November 2003

während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8.30 – 16.00 Uhr

donnerstags von 8.30 – 18.00 Uhr

freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

im Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Hauptamt und Finanzverwaltung, 1. Obergeschoss, Zimmer - Nr. 1.01, ,

für Eintragungsberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten.

Jede / Jeder Eintragungsberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer / seiner Person in dem Verzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Eintragungsberechtigte / ein Eintragungsberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit von anderen im Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie / er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Verzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Eintragungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich. Zur Eintragung in die Listen wird nur zugelassen, wer in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragen ist.

3. Wer das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der angegebenen Einsichtsfrist - spätestens am **14. November 2003 bis 13.00 Uhr** - bei der Gemeindeverwaltung Bestwig, Bürger- und Rathaus, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Zimmer-Nr. 1.01, 1. Obergeschoss -Hauptamt-, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
4. Eine individuelle Benachrichtigung der in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragenen Eintragungsberechtigten über die Listenauslegung, die Voraussetzungen für die Eintragung in die Listen sowie die Eintragungsstellen erfolgt nicht.
5. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in einer beliebigen Gemeinde / Stadt des Landes in eine ausgelegte Liste der Volksinitiative eintragen.
6. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag, der bis zum Beginn der Eintragsfrist (letztmalig am 26. November 2003) zu stellen ist,
 - a) jede / jeder in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der Eintragungsberechtigten) eingetragene Eintragungsberechtigte,
 - b) eine / ein nicht in das Verzeichnis eingetragene/r Eintragungsberechtigte/r, wenn sie / er nachweist, dass sie / er ohne Ihr / sein Verschulden die Einspruchsfrist versäumt hat oder wenn sich ihre / seine Berechtigung zur Teilnahme an der Volksinitiative erst nach Ablauf der Einspruchsfrist herausstellt.

Wer den Antrag für eine / einen andere/n stellt, muss durch schriftliche Vollmacht der / des Eintragungsberechtigten nachweisen, dass sie / er hierzu berechtigt ist.

Bestwig, den 30. Oktober 2003

Gemeinde Bestwig
Der Bürgermeister

Christof Sommer

**Bekanntmachung
der
Gemeinde Bestwig**

über die Auslegung der Eintragungslisten der Volksinitiative der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ in der Zeit vom 27. November 2003 bis 27. Januar 2004

1. Auf Antrag der Arbeitsgemeinschaft „Haus der offenen Tür NRW – AGOT NRW“ hat die Landesregierung gemäß Artikel 67a der Landesverfassung die Listenauslegung für eine Volksinitiative zugelassen, die auf folgendem Gegenstand der politischen Willensbildung gerichtet ist:

Der Landtag möge sich befassen

- " - mit der Absicherung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit / Jugendsozialarbeit
- mit dem Ziel, die Förderung aller jungen Menschen (im Sinne der §§ 11-13 SGB VIII) in NRW rechtsverbindlich zu gewährleisten."

2. Die Zulassung der Listenauslegung ist am 29. Oktober 2003 vom Innenministerium des Landes Nordrhein - Westfalen im Ministerialblatt Nr. 43, Seite 1150 des Landes Nordrhein - Westfalen bekannt gegeben worden. Gemäß § 4 i.V. mit § 12 Abs. 2 des Gesetzes über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (VIVBVEG) erfolgt die Listenauslegung in der Zeit vom **27. November 2003 bis 27. Januar 2004**.
3. In der Gemeinde Bestwig liegen die Eintragungslisten der Volksinitiative in dieser Zeit

innerhalb der üblichen Öffnungszeiten

montags bis mittwochs von 8.30 – 16.00 Uhr

donnerstags von 8.30 – 18.00 Uhr

freitags von 8.30 – 13.00 Uhr

sowie an **Sonntagen jeweils von 10.00 bis 12.00 Uhr**

im Bürger- und Rathaus Bestwig, Rathausplatz 1, 59909 Bestwig, Hauptamt und Finanzverwaltung, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 1.01, aus.

4. Am 24. Dezember 2003 (Heiligabend),
am 25. und 26. Dezember 2003 (Weihnachten),
am Sonntag, dem 28. Dezember 2003,
am 31. Dezember 2003 (Silvester)
und am 1. Januar 2004 (Neujahr)

werden keine Eintragungslisten ausgelegt.

5. Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung wahlberechtigt zum Landtag Nordrhein-Westfalen ist, in das Wählerverzeichnis (Verzeichnis der

Eintragungsberechtigten) eingetragen ist und sein Stimmrecht nicht verloren hat oder wer einen Eintragungsschein besitzt.

Bestwig, den 30. Oktober 2003

Gemeinde Bestwig

Der Bürgermeister

Christof Sommer

6

Gemeinde Bestwig, Der Bürgermeister
Hauptamt, Az.: 40 30 01 / 00

Bestwig, den 03.11.2003

BEKANNTMACHUNG

Einschulung der Lernanfänger im Bereich der Gemeinde Bestwig zum Schuljahr 2004/05

Zum Schuljahresbeginn 2004/05 werden die Kinder, die in der Zeit vom 01. Juli 1997 bis 30. Juni 1998 geboren sind, eingeschult. Für diese Kinder wird das automatisierte Einschulungsverfahren angewandt.

Seit Juli 2003 ist eine Änderung des Schulpflichtgesetzes eingetreten. Danach stellt die Schule fest, ob die Kinder die deutsche Sprache beherrschen, um am Unterricht teilnehmen zu können. Kinder, die nicht über die erforderlichen Sprachkenntnisse verfügen, kann die Schule zum Besuch eines vorschulischen Sprachförderkurses verpflichten. Diese Änderung hat zur Folge, dass nunmehr alle Kinder bei der Anmeldung in der betreffenden Grundschule jeweils persönlich vorzustellen sind. Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder erhalten von der jeweiligen Schule eine schriftliche Mitteilung über die Schulpflicht ihrer Kinder und über den v.g. Vorstellungstermin.

Die Erziehungsberechtigten, deren Kinder nach dem Gesetz schulpflichtig werden und die bis zum 09.11.2003 keine schriftliche Nachricht darüber erhalten haben, werden gebeten, am **Montag, dem 10.11.2003 in der Zeit von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr** im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule ihre Kinder anzumelden.

Kinder, die nach dem 30. Juni 1998 das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). In diesen Fällen haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, am v.g. Termin im Rektorzimmer der für sie zuständigen Grundschule einen Antrag auf vorzeitige Aufnahme ihres Kindes zu stellen. Hierbei ist das Kind ebenfalls persönlich vorzustellen. Die Entscheidung trifft der Schulleiter.

Sommer
